

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/12257, 16/12675 –

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Bericht der Abgeordneten Jochen-Konrad Fromme, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde

Mit dem Gesetzentwurf soll die neu gefasste Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12) in nationales Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie regelt das Verfahren zur Besteuerung, Beförderung und Lagerung von Tabakwaren, Alkohol und alkoholischen Getränken sowie Energieerzeugnissen und elektrischem Strom und bildet die Rechtsgrundlage für die EU-weite Einführung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System).

Hierzu ist die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

- Artikel 1 Tabaksteuergesetz
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
- Artikel 3 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz
- Artikel 4 Biersteuergesetz
- Artikel 5 Kaffeesteuergesetz
- Artikel 6 Änderung des Energiesteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Stromsteuergesetzes

Artikel 8 Änderung des Truppenzollgesetzes

Artikel 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Für die Einführung des IT-Verfahrens EMCS in der Zollverwaltung sind rund 25 Mio. Euro veranschlagt.

Sonstige Kosten

Den überwiegend mittelständischen Unternehmen, die am Verkehr mit steuerbaren Waren unter Steueraussetzung teilnehmen, entstehen durch die Einführung des IT-Verfahrens EMCS je nach gewählter Form des Nachrichtenaustauschs mit der Zollverwaltung (Einsatz einer eigenen – gekauften oder selbst entwickelten – zertifizierten Software, Nutzung der relativ kostenneutralen Internetanwendung oder Inanspruchnahme eines dezentralen Kommunikationspartners) einmalige Kosten von 100 Euro bis zu mehreren Hundert-

tausend Euro. Tendenziell werden sich die Kosten für das Beförderungsverfahren durch die Umstellung auf EMCS jedoch verringern. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau sowie das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Durch den Gesetzentwurf werden bei den harmonisierten Verbrauchsteuern neue – auf EU-Recht beruhende – Informationspflichten eingeführt (z. B. für den neu geschaffenen registrierten Versender sowie bei den Steuerschuldnern), deren Umfang allerdings erst in den noch zu erlassenen Rechtsverordnungen abschließend festgelegt wird, so dass nur eine grobe Schätzung der Bürokratiekosten möglich ist. Die Informationspflichten, die sich durch die Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung ergeben, können erst im Rahmen der zu erlassenen Rechtsverordnungen bewertet werden. Tendenziell ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für die betroffenen Unternehmen verringern werden.

Durch die weitgehende Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich der nicht harmonisierten Kaffeesteuer an die harmonisierten Verbrauchsteuern ergeben sich – wie oben ausgeführt – neue Informationspflichten, deren Umfang ebenfalls erst in der Rechtsverordnung abschließend festgelegt wird. Eine Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung ist nicht vorgesehen.

Änderungen ergeben sich bei den Informationspflichten im Erlaubnisverfahren für Herstellungsbetriebe und Lager – ausgenommen bei Energieerzeugnissen – sowie bei dem

im Steuergebiet ansässigen Beauftragten für Versandhändler in anderen Mitgliedstaaten.

Zudem wird eine Anzeigepflicht eingeführt, wenn Kaffee zu gewerblichen Zwecken aus einem Mitgliedstaat über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden soll.

Da diese geänderten bzw. neuen Informationspflichten erst in den Rechtsverordnungen ausgestaltet werden, kann deren Umfang auch erst mit dem Erlass der Verordnungen abschließend quantifiziert werden. Die Bürokratiekosten für Informationspflichten mit höheren Belastungen ergeben nach einer groben Schätzung eine einmalige Nettobelastung in Höhe von 206 000 Euro und eine fortlaufende Nettobelastung in Höhe von 19 000 Euro. Darin ist die tendenziell zu erwartende Reduzierung der Bürokratiekosten durch die Umstellung des Beförderungsverfahrens auf eine elektronische Abwicklung aus den oben genannten Gründen noch nicht berücksichtigt.

b) Bürgerinnen und Bürger

Keine

c) Verwaltung

Die Verwaltungskosten werden sich durch das EMCS verringern.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Mai 2009

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke

Vorsitzender und Berichterstatter

Jochen-Konrad Fromme

Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Alexander Bonde

Berichterstatter